

Nachrichten vom Landtage.

Neun und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, den 28. August 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterthümlichen Immobilien-Brandversicherung-Anstalt betreffend. §§. 68 — 69.

Abg. A t e n s t ä d t: Er würde dem so eben gestellten Amendement des Vicepräsidenten beitreten, da es denselben Zweck, wie das seinige verfolge, wenn nicht ein halbes Jahr dabei verloren gehen würde; denn es hieße darin: „von dem Tage der zu jeder Zeit frei stehenden Anmeldung bei der Directorialcommission an.“ Da nun diese sich mit dem 1. August und 1. Februar schließe, so gehe diese Zeit verloren, und auf den Einwand, daß der Fall, wo so viele Zeit dazwischen liege, nicht so häufig vorkommen werde, und man die Mitte annehmen müsse, bemerke er, daß doch immer drei Monate übrig blieben; solch eine Zeit noch in der Gefahr zu schweben, keine Entschädigung zu erhalten, weil, ob man sich schon angemeldet, die Anmeldung bei der Directorialcommission noch nicht eingereicht worden, sei doch keine Kleinigkeit. Dann müsse er erwiedern, daß seiner Ansicht nach nicht bloß §. 66. nur mit der Hinweisung nach „ehe es — nach §. 16. (Zusatz im Deputationsgutachten) — von nun an catastrirt worden“ sondern auch §. 67. unter der von ihm vorgeschlagenen Abänderung beizubehalten sei. Denn §. 66. handele von solchen Gebäuden, welche zwar versichert, jedoch eingerissen und neu aufgeführt worden; wogegen der §. 67. von solchen Gebäuden spreche, die noch nicht catastrirt gewesen. Ferner sei ihm vom Herrn Regierungskommissar entgegengesetzt worden, daß der Eigenthümer durch die Einführung der Controle, welche durch Uebersendung eines Duplicats bezweckt werden solle, in den Fall kommen könne, einen Sachwalter zuziehen zu müssen. Dieß müsse auf einem Mißverständnisse beruhen. Denn er habe darauf angetragen, daß die Unterbehörde selbst sofort das Duplicat bei der Directorialcommission einreichen solle, und zwar aus dem Grunde, weil vom Herrn Regierungskommissar besorgt worden, daß die Behörde, wenn ein solcher Brandschaden vorkäme, wo noch keine Eintragung aus Nachlässigkeit statt gefunden, dieselbe zurückdatiren könne. Ferner sei gesagt worden, es sei allerdings richtig, daß durch Einführung fester Beiträge das Rechnungswesen eine Erleichterung erhalte, dessen ungeachtet aber die Summe, welche aufgebracht werde, steige und falle. Er glaube, daß dieß keinen Einfluß auf die Sache habe, denn es werde nicht mehr und nicht weniger ausgeschrieben, es möge die Summe der Affecuranzen und Schäden gestiegen sein, oder nicht,

und die Kasse müsse immer in dem Falle zu decken suchen, wo es fehle. Auf das, was von Seiten des Vicepräsidenten bemerkt worden, erwiedere er, daß ausdrücklich in seinem Antrage die Production des Bauanschlags mit aufgenommen worden sei. Uebrigens schließe sich sein Antrag vollkommen an das Deputationsgutachten an, und habe nur den Zweck, der Directorialbehörde vorzubehalten, über das, was bei der Unterbehörde vorläufig angemeldet worden, noch Entschließung fassen und urtheilen zu können. Wenn allerdings die Einzeichnung in das Localcataster nur provisorisch sein werde, so müsse er doch auch bemerken, daß derselbe Fall schon bei §. 22. von der Regierung beantragt worden.

Nachdem der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt hatte, daß die Absicht der Deputation dahin gehe, daß an jedem Tage im Jahre die Anmeldung statt finden könne, so erinnert der Vicepräsident D. H a a s e, daß die Einzeichnung immer sofort erfolgen solle. Was den §. selbst anlange, so scheine er ihm noch immer einer besondern Vorberathung zu bedürfen, weil es im §. 66. heiße, ehe es von Neuem catastrirt worden. Hier handle es sich aber von den Gebäuden, die bereits vorläufig angemeldet und eingetragen worden wären.

Abg. a. d. W i n k e l erklärt sich nicht mit der Einreichung von Bauanschlägen für einverstanden, besonders wegen der auf dem Lande eintretenden Verhältnisse, wo der kleine Landbewohner den Bau eines Gebäudes gewöhnlich so unternehme, daß er sich vom Maurer den Grund legen lasse und dann seine Wände selbst aufsehe. Er accordire nur mit dem Zimmermann; sein Dach mache er auch selbst; von wem solle er nun einen Anschlag sich machen lassen? Wollte er denselben von ordentlichen Gewerken sich machen lassen, so werde dieß ihm bedeutende Kosten verursachen, rücksichtlich derer er nicht einsehe, warum er sie tragen solle. Er glaube, daß es besser sei, wenn man Taxation statt finden lasse. — Vicepräsident D. H a a s e bemerkt, daß der Mann nur angeben solle, wie sein Haus beschaffen sei, er solle es beschreiben; denn sonst werde es nicht möglich sein, eine Werthsumme zu bestimmen, worauf der Abg. a. d. W i n k e l erwiedert, daß dieß etwas anderes sei; das habe er unter Bauanschlag nicht verstanden.

Abg. v. K ö n n e r i g erklärt sich ebenfalls gegen die Amendements und findet den Vorschlag der Deputation ausreichend und zweckmäßig, weil darin die Production eines Bauanschlags nicht gefordert werde. Häufig würden 2 — 3 Bauanschläge gemacht, und doch werde das Haus darnach nicht aufgebaut.

Vicepräsident D. H a a s e: Es werde die Entschädigung nicht nach dem Bauanschlage gewährt, sondern derselbe solle